



## **Presseinformation**

### **Erste Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer**

#### **Generelle Einschätzung**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner am 31.01.2007 veröffentlichten Entscheidung eine nur scheinbar klare Vorgabe zum künftigen System der Erbschaftsteuer gegeben:

Auf der **ersten Ebene** muß der Gesetzgeber die übergegangenen Vermögenswerte einheitlich und nahe am Verkehrswert einschätzen.

Klar davon zu trennen ist die **zweite Ebene**, die Festsetzung der Steuer auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage: Hier gibt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einigen Spielraum, um Lenkungsziele zu erreichen, beispielsweise den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen.

Trotz dieser dogmatisch klaren Unterscheidung gibt der Beschluß dem Gesetzgeber in weiten Bereichen Steine statt Brot. Dies gilt bei der Verkehrswertermittlung zunächst für den praktischen Bereich, es gilt aber auch für die zweite Ebene, denn hier fordert das Bundesverfassungsgericht, daß Lenkungsziele „zielgenau“ verfolgt werden müssen (insbesondere Randziffern 158 und 201 des Beschlusses). Die nachfolgende Betrachtung der einzelnen Vermögensgruppen wird zeigen, wie schwierig dies ist.

#### **Unbebaute Grundstücke**

Durch das Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber für die Zeit ab 01.01.2007 geregelt, daß unbebaute Grundstücke mit 80 Prozent des aktuellen Bodenrichtwerts erfaßt werden. Da die Bodenrichtwerte teilweise etwas unter dem aktuellen Verkehrswertniveau liegen, führt dies zu einem Bewertungsniveau von durchschnittlich 70 Prozent des Verkehrswerts. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsrechtlich (noch) **hinnehmbar** bezeichnet (Randziffer 167).

Es ist daher damit zu rechnen, daß für unbebaute Grundstücke alles beim alten bleibt.

### **Bebaute Grundstücke**

Hier hält das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Bewertungsverfahren ausdrücklich für **verfassungswidrig**, weil es im Durchschnitt dazu führt, daß bebaute Grundstücke nur mit 50 Prozent ihres Verkehrswertes erfaßt werden. Die Richter fordern eine Angleichung an den Verkehrswert, wobei sie durchblicken lassen, daß Wertabweichungen von bis zu 20 Prozent akzeptabel wären (Randziffer 137).

Eine Ermittlung des Verkehrswerts von Immobilien bei jedem Erb- und Schenkungsfall wäre sehr aufwendig und streitträchtig. Der einzige Ausweg für den Gesetzgeber wird sein, ein massentaugliches Bewertungsverfahren zu wählen, welches einerseits recht nahe an den Verkehrswert kommt, andererseits aber einen pauschalen Bewertungsabschlag enthält, damit nicht in jedem Fall Streit entsteht und teure Sachverständigengutachten nötig werden.

Voraussichtlich wird der Gesetzgeber hierfür ein **kombiniertes** Wertermittlungsverfahren wählen müssen, bei dem der Wert von Grund und Boden und der Wert des Gebäudes getrennt ermittelt werden.

Inwieweit auf der zweiten Ebene, der Festsetzung der Steuer, noch **Schonvorschriften** für Immobilieneigentümer möglich sind, ist derzeit unklar. Bisher wurde zur Rechtfertigung der geringeren Besteuerung der Immobilie vor allem der Gesichtspunkt genannt, daß ein Erbe sie nicht so leicht zu Geld machen kann. Diesen Gesichtspunkt hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund für eine Steuerverschonung ausgeschlossen (Randziffer 157). Auch andere Belastungen der Immobilie, insbesondere die höhere Sozialbindung, der Mieterschutz und die Belastung mit Grundsteuer, scheiden nach Aussicht des Bundesverfassungsgerichts als Rechtfertigung für Verschonungsregelungen aus.

Lediglich Belange der Bau- und Wohnungswirtschaft könnten eine Schonung durch den Gesetzgeber rechtfertigen. Wie dies im Einzelfall aussehen soll, bleibt schleierhaft.

### **Unternehmensvermögen**

Hier drohen die größten **praktischen Probleme**. Zwar schreibt es das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich in seinen Beschluß hinein, aber die bisher von den Finanzbehörden gewählte Bewertungsmethode nach dem Stuttgarter Verfahren dürfte den Anforderungen der Richter an ein verkehrswertnahes Bewertungsverfahren nicht genügen, weil dieses Verfahren stark an die Steuerbilanzwerte anknüpft und die Karlsruher Richter Derartiges ausdrücklich kritisieren (insbesondere Randziffern 175 und 177). Statt dessen fordert das Gericht den Gesetzgeber zumindest indirekt auf, betriebswirtschaftliche Bewertungsverfahren zu wählen, indem es ausdrücklich die Ertragswertmethode und das sog. Discounted cash flow-Verfahren nennt.

Nun ist aber auch die betriebswirtschaftliche Bewertung eines Unternehmens ein sehr schwieriger und streitträchtiger Bereich, dies zeigen nicht zuletzt die zahlreichen Streitigkeiten rund um den Pflichtteil (bei dem schon heute ein Unternehmen zum Verkehrswert bewertet werden muß).

Für den Gesetzgeber wird es jedenfalls eine sehr **schwierige Aufgabe** sein, ein massentaugliches Bewertungsverfahren für Unternehmensvermögen zu finden, das zugleich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Auf der zweiten Ebene, der Festsetzung der Steuer, läßt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Spielraum, um Lenkungsziele zu verfolgen, die aus Gründen des Gemeinwohls geboten sind. Ohne Zweifel ist der Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen ein solches Ziel.

Schwieriger wird es bei der weiteren Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, entsprechende Schonungsvorschriften, also steuerliche Privilegien für Betriebsvermögen, „zielgenau“ einzusetzen (Randziffer 201). Es ist sehr fraglich, ob der von der Bundesregierung vorbereitete Entwurf **eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge** diesen Vorgaben genügt. Denn er stellt den Unternehmenserben völlig von der Erbschaftsteuer frei, wenn dieser den Betrieb zehn Jahre lang fortführt, unabhängig davon, ob dies im Einzelfall tatsächlich erforderlich wäre, um einer Gefährdung von Arbeitsplätzen vorzubeugen.

Prof. Dr. Klaus Michael Groll  
Präsident  
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Anton Steiner  
Vorstandsmitglied  
Fachanwalt für Erbrecht

